



**Geschäftsordnung
des Landesvorstandes
Landesverband Hessen
der Partei ÖDP**

(ÖDP-HE-GO-V 26.06.2024)



Inhalt

(1)	Vorwort	3
(2)	Der Landesvorstand	3
(3)	Der geschäftsführende Landesvorstand	4
(4)	Sitzungen des Landesvorstandes	4
(5)	Die/der LandesschatzmeisterIn	6
(6)	Protokoll.....	6
(7)	Haushaltsplan und Finanzbudgets	7
(8)	Änderung der Geschäftsordnung	8
(9)	Inkrafttreten.....	8

gem. § 12.8 der Satzung des Landesverbandes Hessen der Ökologisch-Demokratischen Partei.

(1) Vorwort

Die Geschäftsordnung des Landesvorstandes wird durch diesen erarbeitet und beschlossen. In Ergänzung zur GO kann sich der Landesvorstand optional einen Geschäftsverteilungsplan (GVPL) geben, der die Aufgaben detaillierter auflistet und auf die Vorstandspositionen zuordnet. GVPL

(2) Der Landesvorstand

2.1 Zusammensetzung

Zusammensetzung und Aufgaben des Landesvorstandes sowie die Modalitäten seiner Wahl sind in § 12 der Landessatzung festgelegt.

2.2 Aufgaben des Landesvorstands

Zu den gemäß § 12.6 der Landessatzung und §13.1 der Bundessatzung vom Landesvorstand gemeinsam zu erledigenden Aufgaben gehören insbesondere

- die Einberufung der Parteiorgane,
- die Herausgabe von Berichten,
- Organisation von politischen Kampagnen und Projekten
- Ausführung des Haushaltsplanes bei Ausgaben über 1.000 EUR
- Betreuung der sozialen Medien

2.3 Vertretung der Partei nach außen

Die Vertretung der Partei nach außen ist in § 12.5 der Landessatzung geregelt.

2.4 Soziale Medien

Der Landesvorstand regelt intern die Zuständigkeiten im Umgang mit den Sozialen Medien. Hierzu benennt und bevollmächtigt der Landesvorstand ein oder mehrere Mitglieder des Landesvorstandes, die sich um die jeweiligen Sozialen Netzwerke kümmern. Ohne Beauftragung übernimmt der Landesvorsitzende diese Aufgaben. Außerdem kann der Landesvorstand Parteimitglieder die nicht dem Landesvorstand angehören, mit Aufgaben zu den sozialen Medien beauftragen und ihnen die notwendigen Zugänge zur Verfügung stellen.

Die Inhalte, die in den sozialen Medien veröffentlicht werden, sind mit dem weisungsbefugten geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

Die Benennung, Beauftragung und die Bevollmächtigung können auf Beschluss des Landesvorstands aufgehoben werden. Sämtliche Zugangsdaten sind binnen einer Frist von 1 Woche vollumfänglich an den Landesvorstand zurückzugeben.

2.5 Bankvollmachten

Bankvollmacht (Einzelvollmacht) haben im Rahmen der Zeichnungsbefugnis die/der Landesvorsitzende, der/die Landesschatzmeister/-in. Weitere Vollmachten können auf Beschluss des Landesvorstandes erteilt werden.

(3) Der geschäftsführende Landesvorstand

3.1 Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Landesvorstandes ist in § 12.1 der Satzung festgelegt (BGB-Vorstand).

3.2.1 Beschlussfähigkeit

Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an seinen Entscheidungen beteiligt sind und alle geschäftsführenden Mitglieder vor der Entscheidung informiert wurden. Als Mitteilung genügt ein Telefonat oder eine E-Mail, welche bestätigt werden muss. Bei Nichterreichbarkeit innerhalb von drei Tagen gilt die Person als ordnungsgemäß eingeladen.

3.2.2 Sitzungsvarianten

Neben Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit können die Beschlüsse des geschäftsführenden Landesvorstandes auch in Video-/Telefonkonferenzen oder im Umfrageverfahren (z. B. per Post, E-Mail oder Telefon) gefasst werden, solange keine Mehrheit des geschäftsführenden Landesvorstandes hiergegen widerspricht.

3.3 Einbindung Landesvorstand

Falls ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes es für erforderlich hält, ist der zu beschließende Sachverhalt dem Landesvorstand zur Beschlussfassung zu übergeben.

3.4 Stimmgleichheit

Endet eine Abstimmung im geschäftsführenden Landesvorstand mit Stimmgleichheit der Ja- und Nein-Stimmen, so ist der Sachverhalt dem Landesvorstand zur Beschlussfassung zu übergeben.

3.5 Dokumentation der Entscheidungen

Alle Entscheidungen des geschäftsführenden Landesvorstandes sind in der folgenden Sitzung des Landesvorstandes zu Protokoll zu geben.

(4) Sitzungen des Landesvorstandes

4.1 Sitzungsintervall

Sitzungen bzw. Video-/Telefonkonferenzen des Landesvorstandes finden in der Regel mindestens vierteljährlich statt. Die Sitzungen des Landesvorstandes finden in parteiöffentlicher Sitzung statt, soweit der Landesvorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

4.1.1 Einbindung Kreisvorstände

Die Kreisvorsitzenden werden zur öffentlichen Sitzung per E-Mail eingeladen, erhalten eine Tagesordnung sowie die Zugangsdaten zur Konferenz und können als Gäste ohne Rederecht teilnehmen. Zu ihren Belangen kann auf Beschluss des Landesvorstands einzelnen Kreisvorsitzenden ein Rederecht erteilt werden. Weitere Gäste können sich zur Sitzungsteilnahme ohne Rederecht anmelden und erhalten Zugangsdaten zur Konferenz.

4.2 Beschlüsse

Beschlüsse des Landesvorstandes können bei Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit und bei Video-/Telefonkonferenzen gefasst werden, solange keine Mehrheit des Landesvorstandes hiergegen widerspricht. In dringenden Fällen können Beschlüsse ausnahmsweise per E-Mail oder per Telefon gefasst werden.

4.3 Termin und Ort

Termine und Orte der Landesvorstandssitzungen bzw. Video-/Telefonkonferenzen werden vom Landesvorstand durch einen entsprechenden Beschluss festgelegt und der Parteiöffentlichkeit zumindest auf der ÖDP-Internetseite bekannt gemacht.

4.3.1 Eine außerordentliche Landesvorstandssitzung ist auf Verlangen von drei seiner Mitglieder oder der Mehrheit des geschäftsführenden Landesvorstandes einzuberufen.

4.4 Einberufung der Sitzung, Fristen

Die/der Landesvorsitzende beruft den Landesvorstand ein. Er/Sie erstellt die Tagesordnung und lädt den Vorstand 6 Tage vor der Landesvorstandssitzung ein. Jedes Landesvorstandsmitglied kann weitere Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen bis 3 Tage vor der Sitzung beantragen bzw. einreichen. Diese werden umgehend einschließlich Beschlussvorlagen dem Landesvorstand bekannt gemacht. Die Einladung an die Landesvorstandsmitglieder mit Hinweis auf die aktuelle Tagesordnung kann mit der Post oder per E-Mail erfolgen.

4.5 Nicht-öffentliche Inhalte

Nicht-öffentliche Unterlagen sind von allen Vorstandsmitgliedern vertraulich zu behandeln. Am Ende jeder nichtöffentlichen Sitzung bzw. Video-/Telefonkonferenz entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit, ob, und falls ja, welche Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Parteiöffentlichkeit zur Kenntnis gegeben werden. Die Veröffentlichung umfasst in den beschlossenen Fällen den Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis.

4.6 Dringlichkeit

4.6.1 Änderung der Tagesordnung aufgrund dringlicher Themen

Dringliche Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Vorstandssitzung beantragt werden und können mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder auf die Tagesordnung genommen werden.

4.6.2 Dringliche Beschlussvorlagen

Dringliche Beschlussvorlagen können ebenso mit absoluter Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder auf die Tagesordnung genommen werden, vorausgesetzt, es existiert ein entsprechender Tagesordnungspunkt gemäß §§ 4.4 und 4.6.

Tagesordnungspunkte, die bis zum dritten Tag vor der Sitzung bzw. Video-/Telefonkonferenz keinen schriftlichen Beschlussvorschlag oder einen Sachstandsbericht vorliegen haben, werden automatisch von der Tagesordnung abgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt.

In dringenden Fällen können bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach der o.a. Frist Tagesordnungspunkte gemäß Beschluss nach § 4.6 wieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4.7 Festlegung der Tagesordnung

Erster Punkt der Tagesordnung ist stets die endgültige Festlegung der Tagesordnung. Weiterer Punkt der Tagesordnung ist die Ausführungskontrolle gefasster Beschlüsse.

4.8 Gesprächsleitung

Die/der Landesvorsitzende hat die Gesprächsleitung. Im Verhinderungsfall nimmt die/der 1. stellvertretende Landesvorsitzende bzw. in der weiteren Abfolge die Beisitzer. Bei Bedarf kann die/der Landesvorsitzende die Gesprächsleitung auch an andere Personen abgeben.

4.10 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Landesvorsitzende oder die/der StellvertreterInnen.

4.11 Stimmengleichheit / Ablehnung

Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung muss erneut in die Diskussion eingetreten werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4.12 Dokumentation Abstimmungsergebnisse

Abstimmungen im Landesvorstand werden im Sitzungsprotokoll festgehalten. Sitzungsprotokolle und Abstimmungsergebnisse sind im Ordner „LV Hessen Vorstand“ auf OrangeAktiv abzulegen und Ordner „LV Hessen“ für die Mitglieder zu veröffentlichen, soweit es öffentliche Sitzungsteile betrifft.

4.13 Redezeit

Die Redezeit der einzelnen Sitzungsteilnehmer ist pro Tagesordnungspunkt grundsätzlich auf 3 (drei) Minuten begrenzt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag über eine Verlängerung der Redezeit entschieden werden.

(5) Der/die Landesschatzmeister/-in

5.1 Zuständigkeit

Der/die Landesschatzmeister/-in ist in Absprache mit der/dem Landesvorsitzende/n für alle Fragen zuständig, die die Finanzen der Landespartei betreffen.

5.2 Finanzrechenschaftsbericht

Sie/er erstellt den Finanz-Rechenschaftsbericht für den Landesparteitag.

5.3 Schulung Kassenführung Gebietsverbände

Sie/er soll Seminare für die SchatzmeisterInnen der Gebietsverbände zur Verbesserung der Kassenführungen und der Abrechnungen durchführen.

(6) Protokoll

6.1 Protokollführung

Das Protokoll für den öffentlichen Teil und den nicht-öffentlichen Teil der Sitzungen führt ein Mitglied aus dem Vorstand, das zu Beginn der Sitzung gewählt wird. Die Sitzungsprotokolle sind grundsätzlich als Beschlussprotokolle zu führen.

6.2 Tonaufnahmen

Ein Mitschnitt der Sitzung mittels Tonaufnahme und unter Beachtung des Datenschutzes ist grundsätzlich möglich, hiervon müssen alle Anwesenden zu Sitzungsbeginn unterrichtet werden und es darf kein Widerspruch durch ein Mitglied des Landesvorstands vorliegen.

6.3 Informationsvorlagen

Tagesordnungspunkte ohne Beschluss werden als Informationsvorlagen gekennzeichnet. Persönliche Erklärungen einzelner Sitzungsteilnehmer werden auf Wunsch und im Einzelfall ins Protokoll aufgenommen. Der/die Protokollführer/-in stellt die Protokollentwürfe möglichst innerhalb von 5 Tagen dem Landesvorstand zur Verfügung.

6.2 Fristen

Die Protokolle der Sitzungen und Video-/Telefonkonferenzen des Landesvorstandes stehen nach Fertigstellung zehn Tage lang den Beteiligten zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Änderungs- und Ergänzungswünsche sind innerhalb dieser Frist schriftlich anzuzeigen und werden umgehend eingearbeitet. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll ohne weitere Abstimmung als beschlossen. Danach wird der öffentliche Teil der Parteiöffentlichkeit zugänglich gemacht. Tonmitschnitte werden generell nicht veröffentlicht, und spätestens nach Entlastung des jeweils amtierenden Landesvorstandes gelöscht.

(7) Haushaltsplan und Finanzbudgets

7.1 Haushaltsplan-Entwurf

Der Landesvorstand beschließt mindestens jährlich einen Haushaltsplan-Entwurf, in dem er Budgets für verschiedene Aufgabengebiete vorsieht.

7.2 Ausgaben gemäß Budget

Ausgaben im Rahmen bestehender Budgets kann der geschäftsführende Landesvorstand beschließen, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt wurde oder der Landesvorstand sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

7.3 Budgetänderung / Budgetüberschreitung

Budgetänderungen bzw. Budgetüberschreitungen können nur vom Landesvorstand beschlossen werden. Dabei müssen Budgeterweiterungen in einer Position durch entsprechende Budgetkürzungen an anderen Stellen ausgeglichen werden.

7.4 Ausgabenlimits

Ausführung des Haushaltsplanes bei Ausgaben über 1.000 EUR werden vom gesamten Landesvorstand beschlossen. Nicht im Haushaltsplan im Einzelnen ausgewiesene Ausgaben über 500 Euro müssen vom gesamten Landesvorstand, über 250 Euro vom geschäftsführenden Landesvorstand beschlossen werden.

7.5 Persönliches Budget Landesvorsitzende/er

Die/der Landesvorsitzende erhält ein Budget von 500 Euro/Jahr für Kleinausgaben.

7.6 Reisekostenregelung Landesvorstandsarbeit

Reisekosten, die im Rahmen der Landesvorstandsarbeit anfallen, werden vom Landesverband erstattet. Dies beinhaltet alle Reisen, die für das jeweilige Mitglied des

Landesvorstandes anfallen, sofern es in dessen Aufgabengebiet (Fahrten zu Landesparteitagen, Landesvorstandssitzungen, BAK-Sitzungen usw.) fällt. Alle zusätzlich anfallenden Reisekosten werden nur nach Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstandes erstattet.

(8) Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Landesvorstandes möglich.

(9) Inkrafttreten

Beschlossen vom Landesvorstand am 15.05.2024.
Geändert am 26.06.2024.